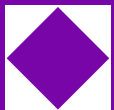


Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hrsg.)

# Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen



**Nomos**

Schriften zur Gleichstellung

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer

Marion Eckertz-Höfer

Prof. Dr. Jutta Limbach +

Prof. Dr. Heide Pfarr

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Band 47

Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hrsg.)

# Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen



**Nomos**

Diese Publikation wurde unterstützt vom DFG-geförderten Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4781-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9038-6 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Der Band, den wir hier vorlegen können, beruht auf einer äußerst inspirierenden, ja geradezu begeisternden Tagung – dies war nicht nur unsere Einschätzung, sondern wurde durch vielfältige Rückmeldungen bestätigt. Wir freuen uns sehr, dass Geschlechterforschung im Recht auch in Deutschland nicht länger nur von Wenigen vereinzelt durchgeführt werden muss, sondern dass sich inzwischen – gerade auch durch die Beteiligung von Nachwuchswissenschaftlerinnen – eine lebendige Forschungslandschaft entwickelt hat.

Die Tagung, die in diesem Band dokumentiert wird, wurde – wie ein zuvor durchgeführtes Rundgespräch – von der DFG gefördert. Sie wurde in Kooperation mit dem Frankfurter Exzellenzcluster „Herausbildung normativer Ordnungen“ verwirklicht, das auch den Druck finanziert hat. Weitere Unterstützung kam von der Stadt Frankfurt am Main, dem Cornelia Goethe Centrum für Frauenstudien und zur Erforschung der Geschlechterverhältnisse, der Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Goethe-Universität sowie den Freunden der Goethe-Universität. Ihnen allen gilt unser Dank.

Eine Tagung (und ein Tagungsband) brauchen zu ihrem Gelingen indes nicht nur finanzielle, sondern auch personelle Unterstützung. Für ihren – weit überobligatorischen, engagierten, umsichtigen und freundlichen – Einsatz danken wir dem Lehrstuhl-Team von Ute Sacksofsky ganz herzlich: Monika Hommel, Dr. Berit Völzmann, Berit Müller, Carolin Stix, Eva-Maria Vogt, Christian Meffert, Marcel Beck, Felix Gleichauf und Miriam Stamm. Danke!

Susanne Baer und Ute Sacksofsky



## Inhalt

Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen <i>Susanne Baer / Ute Sacksofsky</i>	11
Freiheit – Selbstbestimmung – Autonomie <i>Andrea Maihofer</i>	31
Unterstützte gleiche Freiheit: Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen <i>Theresia Degener</i>	61
Kein „unschuldiges Außerhalb“ in der Dogmatik der Gleichheits- und Freiheitsrechte <i>Silvia Ulrich</i>	71
Alternativen denken und leben und ein Ausgleich für die Mühen der Emanzipation <i>Lena Foljanty</i>	83
Privatheit, Autonomie, Recht <i>Beate Rössler</i>	93
Autonomie und Privatheit im Recht der informationellen Selbstbestimmung: Herausforderungen des Web 2.0 <i>Sarah Elsuni</i>	119
Die Ambivalenzen des ‚Privaten‘ aus feministisch- rechtswissenschaftlicher Sicht. Wie privat ist die Familie? Und die Wohnung? <i>Kirsten Scheiwe</i>	131
Plädoyer für einen rechtlichen Schutz des Kampfes um Autonomie <i>Gabriele Wilde</i>	147

*Inhalt*

Enteignet Euch! oder: Keine Frage der Wahl Über Autonomie in der Demokratie <i>Sabine Hark</i>	157
Die politische Dimension subjektiver Rechte <i>Anna Katharina Mangold</i>	173
Reproduktive Autonomie: rechtliche und rechtsethische Überlegungen <i>Friederike Wapler</i>	185
Autonomie als Bezugspunkt für eine Kritik der rechtlichen Regulierung des Zugangs zu reproduktiven Verfahren <i>Anne Röthel</i>	215
Reproduktive Autonomie <i>Nina Dethloff</i>	229
Leihmutterschaft ist kein Menschenrecht <i>Sibylla Flügge</i>	239
Autonomie im Recht – der Fall von Pornografie <i>Elisabeth Holzleithner</i>	251
Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter– Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit <i>Ulrike Lembke</i>	275
Pornographie, Prostitution und sexuelle Kultur. <i>Anja Schmidt</i>	305
Autonomiebedingungen im Rahmen der Regulierung von Prostitution/Sexarbeit <i>Berit Völzmann</i>	319



	<i>Inhalt</i>
Arbeit, Kollektivautonomie und Solidarität <i>Eva Kocher</i>	331
Autonomie und Solidarität <i>Astrid Wallrabenstein</i>	349
Prekarität und Prekärsein als Normalzustand? Überlegungen zu einer Zeitdiagnose <i>Alexandra Scheele</i>	361
Klasse in der Krise? Der intersektional vergeschlechtlichte Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt. <i>Petra Sußner</i>	373
Notwendig interdisziplinär: Zum Stand der Geschlechterforschung im Recht <i>Ute Gerhard</i>	403
Verzeichnis der Autorinnen	417



## Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen

*Susanne Baer / Ute Sacksofsky*

Autonomie ist ein zentrales Thema jeder liberalen Rechtsordnung, denn sie gehört – als Freiheit, als Selbstbestimmung – zum Fundament moderner konstitutionalisierter Rechtsstaaten. Im juristischen Mainstream wird Autonomie weithin als (negative) Freiheit gedacht, die dem Einzelnen erlaubt, ganz nach seinen eigenen Vorstellungen, Interessen und Bedürfnissen zu handeln. Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen erscheinen dann als „Beschränkungen“ dieser Freiheit, und die notwendigen Beziehungen zwischen Menschen und Abhängigkeiten von anderen bleiben weitgehend außer Betracht.<sup>1</sup>

Aus feministischer Perspektive wurde ein solches Verständnis von Autonomie schon früh intensiver Kritik unterzogen. So kritisiert *Seyla Benhabib* die Leitvorstellung der autonomen Parteien beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags, wie es etwa in dem von Hobbes verwendeten Bild von Menschen als Pilzen, die aus der Erde gesprossen und ohne irgendeine Beziehung zueinander gereift sind, zum Ausdruck kommt.<sup>2</sup> Sie erinnert daran, dass kein Mensch in einem solchen Sinne frei, autonom und unabhängig geboren wird, sondern nach der Geburt noch lange Jahre von anderen Menschen elementar abhängig ist. Wer das ignoriert, bringt überdeutlich zum Ausdruck, dass als Rechtssubjekt allein der gesunde, erwachsene Mann betrachtet wird. *Carole Pateman* hat gezeigt, wie der demokratietheoretisch maßstäbliche Gesellschaftsvertrag immer zwischen Männern im Geist der Brüderlichkeit geschlossen wurde, aber den Ehevertrag, der die Unterordnung von Frauen ebenso voraussetzte wie normierte, als meist verschwiegenes Korrelat benötigte.<sup>3</sup> *Susan Moller Okin* hat mit ähnlicher Zielsetzung auf die große Lücke auch moderner Gerechtigkeitstheorien hingewiesen, die sich um Gerechtigkeit in der Familie nicht kümmern.

---

1 Das gilt nicht etwa nur für die Vergangenheit. Vgl. z.B. die – auf anderen Ebenen sehr innovativen – Beiträge in *Sabrina Zucca-Soest* (Hg.) *Akteure im Recht*, 2016.

2 *Seyla Benhabib* *Der verallgemeinerte und der konkrete Andere*, in: *Elisabeth List/Herlinde Studer* (Hg.) *Denkverhältnisse*, 1989, S. 454, 464.

3 *Carole Pateman* *The Sexual Contract*, 1988.

Das irritiert insbesondere, weil die Familie eigentlich ein zentrales Thema politischer Philosophie sein müsste, denn es ist für jede Vorstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, in welchen Strukturen die zukünftigen Bürgerinnen und Bürger aufwachsen.<sup>4</sup> *Herta Nagl-Docekal* hat an anderer Stelle angesetzt. Sie stellt gängige Vorstellungen von Moral in Frage, auch weil eine verkürzte Vorstellung von männlicher Rationalität zu dominant gesetzt worden ist.<sup>5</sup> Subjektivität kann insoweit als Konstruktion spezifischer – hegemonialer – Männlichkeit hinterfragt werden.<sup>6</sup> Neben der Kritik tradiert Vorstellungen vom autonomen Subjekt gibt es heute in der Philosophie und politischen Theorie mehrere Konzepte, die Relationalität und Sorge für Andere ebenso wie Rationalität und Emotionalität und auch Körperlichkeit – als Leiblichkeit, verkörperte Erfahrung oder performatives Selbst – von vornherein mitberücksichtigen.<sup>7</sup>

Auch in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft werden dominant gesetzte, oft nicht hinterfragte Vorstellungen vom Rechtssubjekt<sup>8</sup> und die grundlegenden theoretischen Konzepte von Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung kritisch reflektiert.<sup>9</sup> Dabei befasste sich die feministi-

---

4 *Susan Moller Okin* Justice, Gender and the Family, 1989. Neuere feministische Überlegungen bei *Elisabeth Holzleithner* Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit, 2010; im Überblick auch bei *Kathrin Arioli* u.a. (Hg.) Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, 2008.

5 *Herta Nagl-Docekal* Feministische Philosophie. Ergebnisse, Probleme, Perspektiven, 2000; demokratietheoretisch *Andrea Günter* Weibliche Autorität, Freiheit und Geschlechterdifferenz. Bausteine einer feministischen politischen Theorie, 1996; *Barbara Holland-Cunz* Gefährdete Freiheit. Über Hannah Arendt und Simone de Beauvoir, 2012.

6 Vgl. m.w.N. *Andrea Maihofer/Klaus Theweleit* Moderation: Nina Degele Das männliche Subjekt im Anschluss an Adorno, Horkheimer und Foucault, Freiburger Geschlechterstudien, S. 329-367. Kanonisch zu Männlichkeiten *Raewyn Connell* Der gemachte Mann, 1999.

7 Etwa *Jennifer Nedelsky* Law's Relations. A Relational Theory of Self, Autonomy, and Law, 2011; zum Körper u.a. *Birgit Riegraf/Dierk Spreen/Sabine Mehlmann* (Hg.) Medien-Körper-Geschlecht: Diskursivierungen von Materialität, 2014; s.a. *Judith Butler* Die Macht der Geschlechternormen, 2009.

8 Aus der Philosophie u.a. *Linda Zerilli* Feminismus und der Abgrund der Freiheit, 2010; zum Rechtssubjekt *Susanne Baer* Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht, in: *Christine Kreuzer* (Hg.) Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven, 2001, S. 9-25.

9 Ausnahmen insofern *Dagmar Schiek* Differenzierte Gerechtigkeit, 2000; *Susan Emmenegger* Feministische Kritik des Vertragsrechts, 1999.

sche Rechtswissenschaft lange vorrangig mit der Kritik am traditionellen Verständnis von Freiheit. Der nächste Schritt ist die affirmative Rekonstruktion dessen, was wir – geschlechtertheoretisch reflektiert – unter Freiheit, unter Autonomie und unter Selbstbestimmung verstehen.<sup>10</sup> Die hier vorgestellten Diskussionen begeben sich auf diesen Weg.

Die in erster Linie kritische Perspektive (hier) auf Autonomie erklärt sich vor allem aus der historischen Entwicklung der feministischen Rechtswissenschaft und Legal Gender Studies. Wie für andere „outsider studies“ standen Fragen der Benachteiligung im Mittelpunkt, um die Ausgrenzung von Frauen und die – insofern nicht zufällige – Ausblendung von Frauen aus den die Rechtspraxis und Rechtswissenschaft prägenden Diskursen zu beenden.<sup>11</sup> Insbesondere sollte die Erfahrung der Opfer von Gewalt berücksichtigt werden, ohne dabei in eine sekundäre Viktimisierung und Stigmatisierung zu verfallen. Daraus folgt, bewusst bestärkend von einer spezifischen Verletzbarkeit und Überlebenden auszugehen, und Gewalt als eine Form geschlechtsbezogener Diskriminierung und damit im Kontext gesellschaftlicher Strukturen zu verstehen.<sup>12</sup> Desgleichen wurden Schwangerschaft und Mutterschaft nicht mehr nur als Markierungen biologischer Differenz, sondern aus der Perspektive der damit einhergehenden Benachteiligung von Frauen in Familie, Erwerbsarbeit und sozialer Sicherung diskutiert.<sup>13</sup> Dogmatisch und theoretisch standen damit nicht

---

10 So fehlen sie z.B. in *Andrea Büchler/Michelle Cottier Legal Gender Studies*, 2012; *Lena Foljanty/Ulrike Lembke* (Hg.) *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl., 2012; Ansätze aber bei *Anja Schmidt*, *Weibliche und männliche Geschlechterrolle im Kontext von Selbstständigkeit, Mündigkeit und Verantwortung*, in: Matthias Kaufmann/Joachim Renzikowski (Hg.) *Zurechnung und Verantwortung*, 2012, S. 45-62, 49 f.; *Friederike Wapler*, *Die Frau ist frei geboren. Feministische Perspektiven in der Rechts- und Sozialphilosophie*, *Rechtsphilosophie – Zeitschrift für Grundlagen des Rechts* 2016, S. 115-132, 132.

11 Siehe z.B. *Ute Gerhard* *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, auch *Ursula Köbl* *Die Frau im Arbeitsrecht*, 1975. Jüngere Ansätze finden sich in *Ursula Floßmann* (Hg.) *Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit*, 1997; *Christine Kreuzer* (Hg.) *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*, 2001; *Mechthild Koreuber/Ute Mager* (Hg.) *Recht und Geschlecht*, 2004; *Karen Knop* (Hg.) *Gender and Human Rights*, 2004; *Beate Rudolf* (Hg.) *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, 2009.

12 Siehe z.B. *Birgit Schweikert* *Gewalt ist kein Schicksal*, 2000; *Sarah Elsuni* *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte*, 2011.

13 Z.B. *Kirsten Scheiwe* *Männerzeiten und Frauenzeiten im Recht*, 1993; *Regine Winter* *Frauen verdienen mehr*, 2002.

Freiheit und Selbstbestimmung, sondern es stand die Gleichheit im Vordergrund. Hier wird bis heute insbesondere daran gearbeitet, ein formelles Gleichheitsverständnis als de facto diskriminierend zu entlarven und Gleichheit als Recht auf materielle Gleichberechtigung und den daraus abzuleitenden Diskriminierungsschutz zu konzeptionieren. Dieser Fokus reagiert zudem darauf, dass die deutsche Staatsrechtslehre und die dominanten Strömungen in der liberalen politischen Theorie die Gleichheit typischerweise zurücksetzen, denn traditionell werden Freiheit und Gleichheit dabei als Gegenpole gedacht und der Freiheit der Vorrang vor der Gleichheit eingeräumt.<sup>14</sup>

Demgegenüber haben die rechtswissenschaftlichen Geschlechterstudien bzw. die feministische Rechtswissenschaft den *Zusammenhang von Freiheit und Gleichheit* betont. So gesehen musste bereits Gleichheit komplexer gedacht werden als im juristischen Diskurs bis dahin üblich. Feministische Juristinnen reformulierten Gleichheit also als Gleichberechtigung, Gleichstellung, Chancen- oder Ergebnisgleichheit, als Dominierungs- oder Hierarchisierungsverbot,<sup>15</sup> und suchten damit nach Ansätzen, die jede Bevormundung durch Angleichung<sup>16</sup> ebenso verhindern wie sie einem Leerlaufen nur formaler oder symmetrischer Gleichheitsversprechen entgegenzutreten. Autonomie wird damit tendenziell zu Freiheit unter Gleichen, die Gleichheit tendenziell zu gleichberechtigter Autonomie.<sup>17</sup>

Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft haben sich, wie auch Geschlechterstudien mit Schwerpunkten in anderen Disziplinen, nicht nur mit Kritik und Rekonstruktion dominanter Positionen befasst. Daneben steht die Frage nach den *Spielräumen*, die gerade auch Menschen nutzen

---

14 Auch diese Debatte ist selbstverständlich nicht einheitlich. Dazu kommt in Deutschland eine eher starke disziplinäre Trennung zwischen Philosophie und Sozialwissenschaften im Unterschied zu einer Rechtswissenschaft, die vielfach dogmatisch fixiert ist, ohne die Gerechtigkeitsfragen systematisch als eigene mit zu diskutieren. Das erklärt, warum viele Impulse kritischer Reflektion aus dem englischsprachigen Raum kommen. Ein Beispiel für die dortigen kritischen Debatten ist *Renata Uitz* (Hg.) *Freedom and its Enemies*, 2015.

15 Siehe z.B. *Heide M. Pfarr* Quoten und Grundgesetz, 1988; *Vera Slupik* Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, 1988; *Ute Sacksofsky* Das Grundrecht auf Gleichberechtigung (1991), 2. Aufl., 1996; *Sibylle Raasch* Frauenquoten und Männerrechte 1991; *Susanne Baer* Würde oder Gleichheit?, 1995; *Dagmar Schiek* Differenzierte Gerechtigkeit, 2000.

16 In historischer Perspektive *Ute Gerhard* Gleichheit ohne Angleichung, 1990.

17 Vgl. *Susanne Baer* Dignity, Liberty, Equality: A Fundamental Rights Triangle of Constitutionalism, *University of Toronto Law Journal* 59/2009, 417-468.

können, die selbst in diskriminierenden Strukturen leben.<sup>18</sup> Auch damit werden Freiheit, Autonomie oder Selbstbestimmung relevant. Hier stellen sich darüber hinaus rechtspolitisch schwierige Fragen, an denen sich seit langem erhebliche Kontroversen entzünden. Das zeigen die Debatten um den rechtlichen Umgang mit Pornografie, Prostitution, Reproduktionsmedizin, Leihmutterchaft und Familie, dem Wandel sozialer Sicherung und Erwerbsarbeit, und mit Solidarität besonders deutlich. Daher widmen sich die Beiträge in diesem Band diesen Themenfeldern. Das theoretische Potential ist nicht auf diese Fragen beschränkt, wird dort aber derzeit besonders deutlich.

Im Streit steht hier jeweils nicht zuletzt (erneut) die *Ambivalenz von rechtlicher Regulierung*.<sup>19</sup> Deren Schwanken zwischen Befreiung und Bevormundung, zwischen Diskriminierungsschutz und perpetuierter Stigmatisierung, zwischen Emanzipation und Paternalismus war und ist ein wichtiger Topos der feministischen Rechtstheorie. Die Frage nach Autonomie und Selbstbestimmung lässt sich somit geschlechtertheoretisch informiert mehrfach reformulieren. Sie sucht nach einem Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit, das die eine Seite nicht der anderen opfert. Sie sucht nach emanzipatorischem Recht, ohne die konkret und strukturell ungleichen Lebenslagen der Menschen zu ignorieren. Sie sucht folglich die Bedeutung von Autonomie und Selbstbestimmung in Kontexten zu verstehen, die von struktureller Diskriminierung geprägt sind. Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen können und müssen Entscheidungen von Menschen, die in Verhältnissen struktureller Benachteiligung leben und entsprechenden Zwängen unterworfen sind, vom Recht als autonom akzeptiert werden? Wann greift eine staatliche Schutzpflicht, um Menschen vor Benachteiligung und eventuell auch vor sich selbst zu schützen? Welche Kriterien können dazu dienen, um legitimen und vielleicht sogar gebotenen staatlichen Schutz von paternalistischer Bevormundung abzugrenzen?

Der methodologische Zugriff der Legal Gender Studies auf ein solches Großthema ist per se *interdisziplinär oder transdisziplinär*, für die Rechts-

---

18 Siehe z.B. *Eva Kocher* u.a. (Hg.) *Das Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiographie*, 2013.

19 Vgl. m.w.N. *Susanne Baer* Perspektiven der Gleichstellungspolitik – kritische und selbstkritische Fragen, *STREIT – Feministische Rechtszeitschrift* 2005, 91-99; *Ute Sacksofsky* Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft, in: *Hadumod Bußmann/Renate Hof* (Hg.) *Genus*, 2005, S. 402-404.

wissenschaft als Großdisziplin auch *intradisziplinär*. Das ist hier jeweils keine Floskel. Mit Analysen und Debatten, die über die ja überaus kontingenten Grenzen zwischen Disziplinen hinausreichen, gehen erhebliche Schwierigkeiten einher. Sie werden als theoretische und auch praktische Herausforderungen in den Gender Studies seit Jahren aktiv reflektiert.<sup>20</sup> Auch daraus erklärt sich die Struktur dieses Bandes: Zu jedem Themenfeld findet sich ein Auftakt mit breiteren Darlegungen des eigenen Zugriffs, danach auch in Reaktion darauf kürzere Beiträge, die wiederum eigene Schlaglichter auf theoretische Fragen und Anwendungsprobleme werfen. Dies sind zum einen Kommentare, die aus der Perspektive anderer Rechtsordnungen und auch anderer theoretischer Debattenstränge heraus argumentieren, sich also auch in anderen sozialen und politischen Kontexten bewegen. Daneben stehen – ganz in der Tradition der Geschlechterstudien – längere Beiträge und kürzere Kommentare aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven, hier der Philosophie und Soziologie sowie der Politikwissenschaft. Es liegt mit Blick auf die konzeptionellen Grundlagen jeder Rechtsordnung ohnehin nahe, nicht nur juristisch zu beginnen. So werden hier auch aus unterschiedlichen Forschungsthemenfeldern heraus Überlegungen beige-steuert. Das erlaubt es, Freiheit und Autonomie aus sozialphilosophisch-geschlechtertheoretischer Perspektive anzugehen (*Maihofer*), die Privatheit aus philosophischem Blickwinkel (*Rössler*) mit einem Kommentar aus politikwissenschaftlicher Sicht (*Wilde*) und die Autonomie in der Demokratie in soziologisch-queertheoretisch kritischer Dimension (*Hark*) zu reflektieren. Dies alles sind dann auch Ausgangspunkte für die juristische Reflexion.

Umgekehrt bietet es sich an, in eine Auseinandersetzung mit den konkreten Problemlagen bewusst juristisch einzusteigen. Im Themenfeld der juristisch zwar so gesetzten, aber tatsächlich nicht immer sehr selbstbestimmten Erwerbsarbeit, kommt eine politikwissenschaftliche Perspektive (*Scheele*) dazu.

---

20 *Alexandra Stäheli/Caroline Torra-Mattenklott* u.a. (Hg.) Eine Frage der Disziplin, Zur Institutionalisierung der Gender Studies, 2001; *Heike Kahlert/Babara Thiesen/Ines Weller* (Hg.) Quer denken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen Disziplinen, 2005; *Hilge Landweer et al.* (Hg.) Philosophie und die Potenziale der Gender Studies: Peripherie und Zentrum im Feld der Theorie, 2014; *Anne Fleig* (Hg.) Die Zukunft von Gender. Begriff und Zeitdiagnose, 2014, insbes. *Sabine Hark* Kontingente Fundierungen: Über Feminismus, Gender und die Zukunft der Geschlechterforschung, in: Feig (Fn. 20) S. 51-76. S.a. *Sabine Hark* Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie, 2001.



## *A. Grundlagen*

Soll Autonomie als Kernbegriff liberaler Rechtsordnungen, als Gegenstand differenzierter feministischer Kritik und als Leitkonzept jeder Emanzipation geschlechtertheoretisch vermessen werden, bedarf es zunächst einer vertieften Auseinandersetzung mit den Grundbegriffen: Freiheit – Selbstbestimmung – Autonomie. Schon in der Trias der Begriffe sind nicht geringe Unterschiede angelegt. Sie werden zwar häufig gleichbedeutend verwendet, allerdings schon in verschiedenen Kontexten, und signalisieren oft sehr unterschiedliche Konzepte. So ist Selbstbestimmung in der feministischen Genealogie weltweiter Frauenbewegungen die Forderung, die sich gegen patriarchale Bevormundung wendet („Mein Bauch gehört mir!“). Autonomie ist dagegen eher politisches Kennzeichen von Bewegungen, die sich nicht in vorhandene Ordnungen einschreiben wollen, sondern als „autonome Frauenbewegung“ einer anderen Logik des Politischen folgen. Freiheit ist häufig das übergreifende Konzept, das aus feministischer Perspektive zunächst dekonstruiert werden muss, weil Freiheit nicht nur gegen die Gleichberechtigung in Anschlag gebracht wurde und wird, sondern in erster Linie auch nur für die wirksam war, die von den vorhandenen Strukturen profitierten. Freiheit geht also traditionell mit Privilegien einher, die sie aber zugleich legitimierend verbrämt. Wie lassen sich diese Konzepte nun heute produktiv verstehen?

### *I. Freiheit – Selbstbestimmung – Autonomie*

Wie steht es um die Freiheit? *Andrea Maihofer* nähert sich der Frage nach der Freiheit aus einer „hegemonie(selbst)kritischen Perspektive“. Die Idee der Freiheit sei – trotz der eingelagerten Probleme – eine bedeutsame Er rungenschaft auch als Maßstab für die Analyse und Kritik gesellschaftlicher Verhältnisse; daraus folgt für sie zwingend, sich der Freiheit affirmativ zuzuwenden, bisherige Vorstellungen aber auch zu überschreiten. Zugleich betont *Maihofer*, dass jedes Nachdenken über die Freiheit situiert ist: Gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse prägen unsere Vorstellung zwingend mit. *Maihofer* diskutiert drei Anlässe, über Freiheit kritisch nachzudenken: ein heutiges, nach ihrer Auffassung zu enges Verständnis von Gleichstellungspolitik, dem die Freiheit verloren gegangen ist; ein notwendiges Verständnis von Kritik als Freiheit *in actu*, denn es ist gerade das (kritische) Denken, das an den eigenen Ketten der Unmündig-

keit zerrt; die Gefahren für die Freiheit durch innere Zensur, die durch die Angst entsteht, das falsche Thema gewählt zu haben, weil „man über diese Dinge nicht spricht“. *Maihofer* stellt auch für eine rechtstheoretische Debatte die Frage danach, was *Virginia Woolf* die „hypnotische Macht der Dominanz“ genannt hat.

Freiheit lässt sich – insbesondere menschenrechtlich – dann auch sehr kontextualisiert konkretisieren: *Theresia Degener* präsentiert dazu das Innovationspotenzial des *Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* der Vereinten Nationen. Sie markiert einen Paradigmenwechsel, denn die Behindertenrechtskonvention setzt Freiheit nicht etwa als gegeben voraus, sondern stellt „das menschenrechtliche Autonomiekonzept auf den Kopf“. Wie die feministische Kritik seit langem betont, ist das Subjekt – und eben auch das Rechtssubjekt – als autonom-autark stilisiert worden, was aber dazu führte, die Abhängigkeiten in der sozialen Wirklichkeit zu ignorieren. Nach *Degener* wird mit der Behindertenrechtskonvention demgegenüber die „Interrelation aller Menschen“ in den Blick genommen, also die Bedingtheit autonomen Handelns in den Mittelpunkt gerückt. In den Mittelpunkt ist daher ein Recht auf assistierte Selbstbestimmung zu stellen. Dieses beruht auf einem Verständnis von Autonomie, welches, so *Degener*, die unterschiedlichen Voraussetzungen tatsächlich selbstbestimmter Entscheidungsfindung zu fassen in der Lage ist.

*Silvia Ulrich* setzt auf einer anderen Ebene an und unternimmt eine grundrechtliche Rekonstruktion der Frage nach der Autonomie. Freiheit werde, so *Ulrich*, grundrechtlich als „herrschaftsfreier Raum“ geschützt. Doch gerade zu Fragen der sexuellen Selbstbestimmung, der Reproduktion und der familialen Rechte und Pflichten habe die jüngere Auslegung der Europäischen Konvention der Menschenrechte einen substantiellen Beitrag geleistet, der auch zu einer Modernisierung des österreichischen Rechts geführt habe. Daneben sei die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW), insbesondere in Fällen des Unterlassens oder der Verweigerung staatlichen Schutzes vor sexueller Gewalt, von erheblicher Bedeutung. Die rechtliche Verankerung von Freiheit zwingt, wenn sie so verstanden werde, dann allerdings auch dazu, „die demokratiepolitische Dimension als einen untrennbaren Teil dieses Diskurses“ zu verstehen.

*Lena Foljanty* betont die Fruchtbarkeit des Ansatzes von *Andrea Maihofer*. Dieser ermögliche, Freiheit nicht losgelöst von den komplexen Internalisierungen von Geschlechternormen zu denken, sondern danach zu fragen, wie Freiheit trotz dieser Internalisierungen erstritten werden kann.

Dem Recht kommt damit die Aufgabe zu, Alternativen denkbar und lebbar zu machen und einen Ausgleich für die Anstrengungen der Emanzipation zu schaffen. Foljanty hebt einen weiteren Aspekt von *Maihofers* Freiheitsbegriff hervor: er lasse Raum für Differenzen (auch) zwischen Frauen; er verlange nicht, bestimmte Identitäten zum Maßstab zu machen. Damit werde der Intersektionalität Rechnung getragen. Foljanty zeigt allerdings auch auf, wie schwierig es ist, diese Einsichten in Gleichstellungs- und Rechtspolitik zu übersetzen. Jedenfalls müsse in multiplen Kategorien gedacht und geprüft werden, welche Festschreibungen die jeweils verwendeten rechtspolitischen Konzepte vornehmen.

## *II. Privatheit*

Wie steht es um die „Privatheit“? *Beate Rössler* hat 2001 mit ihrer Studie „Der Wert des Privaten“<sup>21</sup> dafür plädiert, nicht bei der feministischen Kritik der allzu autonomen und privilegierten Vorstellung von Privatheit stehen zu bleiben, sondern ein differenziertes Verständnis des Privaten zu entwickeln. Privatheit ist für sie die prinzipielle Berechtigung, den Zugang zur Wohnung, zu Daten, Entscheidungen oder Handlungsweisen zu kontrollieren. Sie unterscheidet die dezisionale, die informationelle und die lokale Dimension als „drei Hinsichten individueller Privatheit“. Damit ist eine räumliche Vorstellung einer Privatsphäre zwar Teil der Privatheit, macht sie aber nicht allein aus. Diese Konzept von Privatheit aktualisiert *Rössler* nun angesichts von drei aktuellen Formen der Gefährdungen informationeller Privatheit: staatliche Überwachung, Konsumüberwachung und das freiwillige Teilen von Daten. Werde dabei die soziale Dimension systematisch mit berücksichtigt, träten auch die sozialen Normen der Privatheit in Beziehungen zutage, die gerade Digitalisierung und Virtualisierung in sozialen Medien – in erster Linie aufgrund der technologischen Entwicklung – heute verändern. Anderen Veränderungen ist die häusliche Privatheit unterworfen. Die Emanzipation von Frauen führt dazu, dass auch im Recht nun gleiche Autonomie verarbeitet werden muss. *Rössler* diskutiert das mit einem Blick auf den Unterschied zwischen Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), wo als das Private Ehre, Ruf und Wohnung geschützt werden, und Art. 8 EMRK, wo Familie

---

21 *Beate Rössler* Der Wert des Privaten, 2001.

und Privatleben genannt werden. Nach *Rössler* hat „gerade dieses Recht auf ein privates Leben zur Emanzipation und zur Unterstützung der gleichen Autonomie von Frauen beigetragen“. Demgegenüber seien Vorschläge, eine Pflicht zur Privatheit zu etablieren, abzulehnen. Allerdings sei der Schutz des Privaten auch für das Gelingen der demokratischen Gesellschaft notwendig. Aus philosophischer Perspektive gelangt *Rössler* so zu der Überzeugung: „Das Recht auf Privatheit schützt nicht nur individuelle Freiheit und Autonomie, sondern ist ebenso notwendig für die soziale und politische Freiheit – gerade deshalb ist es ein solch grundlegendes Recht“.

*Sarah Elsuni* präsentiert Überlegungen zu Autonomie und Privatheit im Recht der informationellen Selbstbestimmung, also ebenfalls im Bereich der Daten. Sie fragt, wie die Herausforderungen des Web 2.0 nicht nur im bisherigen Datenschutzrecht verarbeitet werden, sondern auch – im Anschluss an *Rössler*, aber diese auch ergänzend – unsere Vorstellung von Privatheit mit Blick auf das „anonyme Surfen im Netz“ überdacht werden müssen. So nutzen bewusste Falschmeldungen („fake news“) und Hassrede („hate speech“) Privatheit, tun dies jedoch auf Kosten anderer. *Elsuni* fordert dazu auf, deshalb auch über die Grenzen des Privaten neu nachzudenken. Zugleich scheint die technische Entwicklung das Recht selbst an eine Grenze zu bringen: „Galoppiert die digitale Realität dem Grundrechtsschutz davon?“

*Kirsten Scheiwe* beleuchtet die Ambivalenzen des „Privaten“ im Hinblick auf Familie und Haushalt. Sie hebt hervor, dass die Familie als Institution nicht privat oder Teil der Privatsphäre ist. Vielmehr sei die Familie als Rechtsinstitution überhaupt erst staatlich durch Recht konstruiert und geregelt. Zudem sei es auch insoweit nicht „privat“. Besonderes Augenmerk richtet *Scheiwe* auf die Ambivalenzen der „lokalen Privatheit“ der Wohnung, wenn der Privathaushalt zugleich Arbeitsplatz für Hausangestellte und Pflegekräfte ist. Hier träten Privatsphäre und notwendiger Schutz in Spannung. Kritisch wendet sich *Scheiwe* gegen alle Versuche, die Ungleichbehandlung von Arbeitskräften im Haushalt gegenüber „normalen“ Arbeitnehmer\*innen durch eine Berufung auf die Ideologie der Familienähnlichkeit der Arbeit in Privathaushalten zu legitimieren.

Ein „Plädoyer für einen rechtlichen Schutz des Kampfes um Autonomie“ ergänzt aus politikwissenschaftlicher Perspektive *Gabriele Wilde*. Mit einem „poststrukturalistischen Blick“ schaut sie auf ein Recht auf Privatheit als Verschleierung: Es Sorge dafür, dass gesellschaftliche Differenzen und Machtverhältnisse unsichtbar blieben. *Wilde* schlägt daher vor, Privatheit politisch als „diskursive Praxis“ zu verstehen, um Autonomie

erkämpfen zu können. Sie argumentiert auf der Grundlage einer „gouvernementalen Kontextanalyse“ im Anschluss an *Chantal Mouffe*: „In diesem Verständnis ist die Privatheit nicht länger ein schützenswerter Bereich, sondern eine erweiterte und enträumlichte Sphäre agonaler Politik, die alle sprachlichen, institutionellen und interaktiven Äußerungen zu egalitären wie libertären Axiomen einer Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen und politischer AkteurInnen umfasst“. Dagegen setzt *Wilde* – mit *Mouffe* – die Forderung nach der „Konstituierung gegenhegemonialer Diskurse zu Gleichheit, gleicher Partizipation und zu Fragen der Autonomie“.

### *III. Autonomie in der Demokratie*

Und was ist nun Autonomie? Die Frage der Autonomie gerade in der Demokratie steht im Vordergrund der Überlegungen von *Sabine Hark*. Entscheidend ist nun nicht mehr autonome Selbstbestimmung – die es so nicht gebe –, sondern die Vorstellung von Individuen in Gesellschaft, die nicht etwa als konkurrierende Eigentümer gedacht werden dürften, sondern als ein immer schon miteinander in Beziehung stehendes Sein gefasst werden sollten. *Harks* Ruf „Enteignet Euch!“ reagiert auf eine Kritik am Recht als Form. Das Recht, so die philosophische Kritik auch der Frankfurter Schule, trenne die Subjekte von der politischen Gemeinschaft. Das Subjekt wird dabei insbesondere als Eigentümer konzipiert: des eigenen Körpers, des Willens, der Güter. Es gebe „eine bis heute ungebrochene Hegemonie einer zutiefst antisozialen und damit apolitischen Idee individueller Autonomie“. Dem könne niemand entrinnen, denn „wir sind diese Konstruktion“. Feministischer Theorie lasse sich entnehmen, dass dennoch etwas mitzudenken sei, ein „Verbundensein mit dem Leben anderer, das jede Wahl durchkreuzt“. *Hark* meint, wir gingen den Verhältnissen „nicht als Individuen mit ganz bestimmten Dispositionen, mit ganz bestimmten schützenswerten oder schutzbedürftigen Eigenschaften, voraus“, sondern unsere je besondere konkrete Gefährdung und Schutzbedürftigkeit werde erst in sozial-materialen Bedingungen in Beziehung zu anderen hervorgebracht. Diese Vorstellung von Autonomie zielt mit *Judith Butler* auf eine „postsouveräne Agency“ als „Macht der Enteigneten“. Wir müssten, so fordert *Hark*, das Sein von der ontologischen Verknüpfung mit dem „Haben“ befreien.

Aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive reagiert *Anna Katharina Mangold* auf die Kritik *Harks* an der Form des Rechts. Sie diskutiert

als zwei denkbare Reaktionen Revolution oder Reform. Ihr Plädoyer zielt auf eine „pragmatische Doppelbewegung“, denn einerseits müsse die Kritik von außen ernst genommen werden (Revolution), andererseits auch innerhalb des Rechts konstruktiv weiter gearbeitet werden, „so dass den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen in all ihrer Verschiedenheit Rechnung getragen wird“ (Reform). Dem Reformdenken müsse dabei ein materiales und nicht nur ein formales Gleichheitsverständnis zugrunde gelegt werden. Zu berücksichtigen sei auch, dass heutige Rechtsordnungen „das subjektive Recht“ nicht nur in einer Dimension kennen würden, sondern dass es auch stark soziale und politische Ausprägungen der Bürger- und Menschenrechte gebe. Daher treffe eine Kritik an der Form des Rechts eher das Privatrecht, nicht aber das Spektrum heutiger Grundrechte. Mangold betrachtet die Autonomie in der Demokratie zudem mit Blick auf die institutionalisierten Verfahren und deren Verankerung im politischen Diskurs. Hier spielt Diskriminierungsfreiheit eine entscheidende Rolle, denn sie ist nach *Mangold* eine „Ermöglichungsbedingung von Demokratie“. Insofern haben Rechte, die das sichern, auch eine politische Dimension: „Autonomie in der Demokratie bedeutet deswegen auch und nicht zuletzt, Schutz vor Diskriminierung im Privatrecht zu gewährleisten.“

## *B. Drei Themenfelder*

Die allgemeinen Überlegungen zu Autonomie werden in drei besonders umstrittenen Themenfeldern konkretisiert, in denen die Ambivalenzen und inneren Spannungen von Autonomie besonders deutlich zu Tage treten: Reproduktionsmedizin und Leihmutterschaft, Prostitution und Pornografie sowie prekäre Arbeit, Migration und Solidarität.

### *I. Reproduktionsmedizin, Leihmutterschaft, Familie*

*Friederike Wapler* beschäftigt sich mit reproduktiver Autonomie. Während im internationalen Kontext der Begriff der reproduktiven Autonomie vielfach verwendet und diskutiert wird, steht eine entsprechende Debatte dieses Konzeptes in Deutschland noch am Anfang, wobei freilich die konkreten Fragestellungen – insbesondere Schwangerschaftsabbruch und Reproduktionsmedizin – natürlich auch in Deutschland schon länger erörtert

werden. *Wapler* stellt rechtsethische Überlegungen an, sie beschränkt sich also nicht darauf, das geltende Recht zu analysieren, sondern fragt, wie bestimmte rechtliche Regelungen gerechtfertigt werden können. Ausgangspunkt ihrer rechtsethischen Überlegungen ist die Autonomie, deren innere und äußere Bedingungen – wie auch relationalen Aspekte – sie näher umschreibt. Aus ihrem autonomiebasierten Konzept leitet sie die Forderung nach einer liberalen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ab, hält die Zulassung von Leihmutterschaft nur bei Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen für rechtfertigbar und verlangt gleichen Zugang zu reproduktionsmedizinischen Verfahren für heterosexuelle wie lesbische Paare.

In ihrem Kommentar untersucht *Anne Röthel* Autonomie als Bezugspunkt für eine Kritik der rechtlichen Regulierung des Zugangs zu reproduktiven Verfahren. Das produktive Potential von Autonomie sieht sie darin, dass konzeptionelle Engführungen sichtbar, differenziertere Erwartungen an die rechtliche Regelung begründet und die „neuralgischen“ Punkte in den Debatten um reproduktionsmedizinische Verfahren kartographierbar werden. Sie betrachtet Autonomie nicht nur aus der auf Freiheit bezogenen Perspektive, sondern reichert die Untersuchung durch einen Blick auf Gleichheit, Realisierbarkeit und Relationalität an. Indem sie auf die Bedingungen autonomer Entscheidungsfindung blickt, befasst sie sich auch mit der Steuerung von Entscheidungsfindung durch Finanzierbarkeit und „nudging“.

*Nina Dethloff* fokussiert die freiheitsbeschränkenden und diskriminierenden Aspekte der Eltern-Kind-Zuordnung im geltenden Recht. Sie fordert zum einen, dass eine gemeinsame Adoption auch gleichgeschlechtlichen Paaren eröffnet werden müsse, zum anderen hält sie den Erlass eines Reproduktionsmedizingesetzes für dringend geboten. Prononciert wendet sie sich gegen das deutsche Verbot der Eizellspende und votiert für die Zulässigkeit von Leihmutterschaft. Mit rechtsvergleichenden Argumenten stützt sie als Leitprinzip für die Eltern-Kind-Zuordnung die Verantwortung für die Entstehung des Kindes. Vaterschaft und Mutterschaft sollten daher so weit als möglich einheitlichen Regeln folgen.

Einen fundamental unterschiedlichen Ansatz als die anderen Autorinnen vertritt *Sibylla Flügge* im Diskurs um reproduktive Rechte. Sie tritt den Forderungen nach erweiterter Zulässigkeit der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren entschieden entgegen. Dabei zeigt sie auf, dass Gleichberechtigung hier nur als Scheinargument verwendet wird und bestreitet pointiert, dass das Recht auf ein genetisch eigenes Kind un-

ter Einsatz Dritter ein Menschenrecht darstelle. Sie deutet das immer stärkere Bedürfnis nach reproduktionsmedizinischen Verfahren als Folge des Zwangs zur Selbstoptimierung in der Unterwerfung unter Marktgesetze und fordert eine marktkritische Betonung der wechselseitigen Abhängigkeiten und Verantwortlichkeiten.

## II. Prostitution, Pornografie

Regelungen zu Pornografie und Prostitution sind – gerade auch aus der Perspektive feministischer Rechtswissenschaft – schon immer stark umstritten. Insofern steht die Frage nach angemessener Regulierung – nicht zwecks Erhalts einer doppelbödigen Sexualmoral, sondern zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung – nahezu paradigmatisch für die Frage nach dem jeweiligen Verständnis von Autonomie und Selbstbestimmung, also von Freiheit. Wer diese wirkmächtig zuschreibt, steht jeder Regelung von Prostitution und Pornografie im Ausgangspunkt skeptisch gegenüber; wer zuerst nach den tatsächlichen Bedingungen anspruchsvoller Selbstbestimmung fragt, anerkennt tendenziell eher eine Rechtfertigung dafür, diese Bedingungen auch mit Hilfe von Recht zu sichern oder herzustellen. Die in den USA stark polarisierende Kontroverse ist Gegenstand des Beitrags von *Elisabeth Holzeithner*. Sie widmet sich den „innerfeministischen Debatten“ mit Blick auf das Verhältnis zwischen Pornografie und sexueller Autonomie, insbesondere im nach wie vor dominanten, aber auffällig erfolglosen Strafrecht, im Unterschied zu den feministischen zivilrechtlichen Regelungsvorschlägen. Das traditionelle kulturkonservative Paradigma bewerte Pornografie anders als das feministische Paradigma der sexuellen Diskriminierung. *Holzeithner* referiert dazu die Ergebnisse der „Porn Studies“, die sich auch den Arbeitsbedingungen der Akteure widmeten, und betont, unter Verweis auf queer\*feministische Produktionen in den Nischen, wie stereotyp Produkte des Mainstream seien. Dennoch sei nicht auszuschließen, dass „sexuelle Lebens- und Handlungsmöglichkeiten“ erweitert würden. Daher hätten begrenzte Verbote und ein Konfrontationsschutz ihre Berechtigung. Zentral sei aber, den anderen Stimmen mehr Raum zu geben.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt *Ulrike Lembke* in ihrem Beitrag zur „Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter“, in dem sie ebenfalls die polarisierten Positionen feministischer Diskurse nachzeichnet, hier zur Regulierung von Prostitution. Es be-



stehe die Gefahr, dabei entweder in eine moralisch aufgeladene Haltung zu fallen, die der Sexarbeit zu wenig Beachtung schenke, oder aber die Anforderungen an Autonomie so stark abzusenken, dass eine „Komplizinnenschaft“ zum patriarchalen Kapitalismus entstehe. Feministische Positionen müssten dringend in die philosophischen und juristischen, insbesondere grundrechtlichen Diskussionen integriert werden. Dabei seien neben der Freiheit auch Gleichberechtigung und Menschenwürde zu beachten. Das führt nach *Lembke* dann eher zur Kriminalisierung von Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution als zu repressivem Prostituiertenschutz oder Verboten der Prostitution insgesamt.

Einen – nicht zuletzt aus strafrechtlicher Sicht formulierten – Kommentar zu den Beiträgen *Holzleithner* und *Lembke* hat *Anja Schmidt* übernommen. Sie reflektiert die Zusammenhänge zwischen Pornografie, Prostitution und sexueller Kultur durchaus ähnlich, betont aber noch stärker die Abhängigkeiten, die das Feld prägen. Das ist breiter gemeint als üblich, da es ihr um das „Miteinander“ geht, in dem auch rechtlich garantierte Autonomie zu verstehen sei. *Schmidt* diskutiert vor diesem Hintergrund das Gefährdungsparadigma der Pornografie-Debatte, der nicht nur mit „Pornografie-Kompetenz“ zu begegnen sei, sondern umfassender mit „sexueller Bildung“. In der Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Verbot von Kinderpornografie zeigt *Schmidt*, dass dazu insbesondere Medienkompetenz gehört.

Der zweite Kommentar stammt von *Berit Völzmann*, die sich ebenfalls den Autonomiebedingungen im Rahmen der Regulierung von Prostitution/Sexarbeit widmet, nun aber sehr klar zwischen „philosophischen“ und rechtlichen Anforderungen an Selbstbestimmung unterscheidet. Sie stellt zwei Thesen vor: Recht solle an (sexuelle) Autonomie nur die Anforderung stellen, dass kein Zwang vorliegt. Um den weiteren Anforderungen an tatsächliche Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, sollte Recht zugleich auf größtmögliche Unterstützung und Förderung von Autonomie zielen. In Auseinandersetzung mit den auch feministisch diskutierten Bedingungen wirklicher Selbstbestimmung weist *Völzmann* darauf hin, dass diese auch in Kontexten jenseits der Prostitution oft nicht gegeben seien, sich aber regelmäßig nur Frauen gefallen lassen müssten, dass ihre Autonomie hinterfragt werde. Daher müsse das Recht – anders als die Philosophie – geringe Anforderungen stellen, um Autonomie zu akzeptieren, dafür aber selbst einen Ansatz der „Autonomieförderung“ entwickeln, der für Bedingungen sorgt, die darüber hinausreichen.

### III. Prekäre Arbeit, Migration, Solidarität

Den Aufschlag für den Abschnitt zu prekärer Arbeit und Solidarität macht *Eva Kocher*. Sie wechselt die Perspektive von individueller zu kollektiver Autonomie. Im Arbeitsrecht ist die (kollektive) Tarifautonomie als Weg anerkannt, um die strukturelle Ungleichheit zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in auszugleichen; damit ist zugleich Solidarität als Rechtsprinzip verankert. *Kocher* spürt der Frage nach, was Tarifautonomie in einem Umfeld bedeutet, welches von strukturellen Diskriminierungen wegen des Geschlechts gekennzeichnet ist. Da Solidarität im Rahmen der Kollektivautonomie wesentlich über das Handeln „für andere“ mitgliederschaflich organisiert ist, stellt sich das Problem der Außenseiter\*innen. Soweit sich die kollektiven Willensbildungsprozesse, die Mitgliedschaftsstrukturen und imaginierten kollektiven Selbstbilder als hegemonial vergeschlechtlicht darstellen, setzten sich diese relativ bruchlos im kollektiven Handeln, also auch Kollektivverträgen, fort. *Kocher* fragt weiter, ob Solidarität und individuelle Rechte einen Gegensatz darstellen; immer wieder werden individuelle Arbeitnehmerschutzrechte gegen die Kollektivautonomie ausgespielt. In der Kritik steht vor allem die Deutung des Antidiskriminierungsrechts: Stellt es ein „trojanisches Pferd einer marktradikalen EU“ dar? *Kocher* fordert ein Zusammendenken beider Regelungsansätze: antidiskriminierungsrechtliche Instrumente sollten genutzt werden, um für wahrhaft „inklusive Solidarität“ zu sorgen.

*Astrid Wallrabenstein* vertieft die Frage der Legitimation von Normsetzung und fragt nach der Qualität von Solidarität als Legitimationsressource. In Abgrenzung von dem privatautonom geschlossenen privatrechtlichen Vertrag einerseits und dem Gesellschaftsvertrag als Legitimationskonzept des Staates andererseits untersucht sie, wie Kollektivverträge, die eben nicht durch individuelle Bürger, sondern überindividuelle Kollektive geschlossen werden, legitimiert werden können. Ein wichtiger Bereich, in dem solche Kollektivverträge geschlossen werden, ist neben dem Arbeitsrecht das Gesundheitsrecht. *Wallrabenstein* versteht Solidarität als „missing link“ des kollektivvertraglichen Legitimationskonzeptes. Damit aber zeigt sie auch die Kehrseite von Solidarität als Baustein eines kollektivvertraglichen Legitimationskonzeptes: Abgeschlossenheit der Koalition. *Wallrabenstein* arbeitet heraus, wie im tarifvertraglich legitimierten Betriebsrentensystem ein Solidaritätskonzept erhalten bleibt, welches geschlechterspezifische Differenzierungen, die im gesetzlichen Rentensystem gerade etabliert wurden, um mittelbare Diskriminierung von Frauen

entgegenzuwirken, überspielt. *Wallrabenstein* schlägt den Bogen weiter und wendet sich der exkludierenden Wirkung von Solidarität in gesellschaftsvertraglichen Legitimationskonzepten zu, wenn es um den Zugang „neuer“ Mitglieder geht. Insbesondere die neuere Rechtsprechung des EuGH erweist sich dabei als äußerst bedenklich.

*Alexandra Scheele* befasst sich aus arbeitssoziologischer Perspektive näher mit den Voraussetzungen von Autonomie. Als grundlegend für Autonomie erscheinen nicht nur materielle Grundlagen, sondern auch Reziprozität und Anerkennung im konkreten Arbeitshandeln. Diese sind gefährdet, wenn Prekarität und Prekäresein zum Normalzustand werden. In der Arbeitssoziologie wird mit dem Begriff der Prekarisierung die Zunahme von Arbeitsverhältnissen jenseits des Normalarbeitsverhältnisses bezeichnet. *Scheele* zeigt, dass dieser Bezug auf das Normalarbeitsverhältnis aus der Perspektive der Geschlechterforschung problematisch ist, denn – jedenfalls für westdeutsche Frauen – war diese Form der Beteiligung am Arbeitsmarkt nicht „normal“. *Scheele* arbeitet stattdessen im Anschluss an *Judith Butler* heraus, dass zwischen Prekarität und Prekäresein zu unterscheiden ist. Während Prekäresein als Grundbedingung menschlichen Lebens verstanden werden kann, ist Prekarität ein Resultat der politischen und gesellschaftlichen Bedingungen, wonach bestimmte Gruppen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Da eine Rückkehr zu mehr Normalarbeitsverhältnissen weder faktisch erwartbar noch – angesichts der damit verbundenen Ausschlüsse – wünschenswert ist, fordert *Scheele* auf, über Perspektiven nachzudenken, die Existenzsicherung auch jenseits des Normalarbeitsverhältnisses denkbar machen könnte.

*Petra Sußner* stellt die Frage nach den – bei ihr dezidiert intersektionalen – gesellschaftlichen Verhältnissen in den Vordergrund. Diese seien dem autonomen Rechtssubjekt „abhandengekommen“, da dieses – gezielt im Sinne der Herrschaftsstabilisierung – verschleierte, wie Verhältnisse tatsächlich funktionierten. *Sußner* benutzt die Kritik von *Maihofer* und *Demirović* an aktuellen Krisenerzählungen, um die *Regeln* zu den europäischen Grenzen hinterfragen zu können, an denen Geschlecht und soziale Herkunft zentral mit dem Recht kollidieren. Dabei ist die Krise gerade nicht die punktuelle Ausnahme, sondern „Bestandteil der bürgerlichen Gesellschaftsformation“ und die Krisenerzählung damit zentrales Instrument von Herrschaft. Gebrochen werden könne diese nur im Wege emanzipatorischer Rechtsnutzung, wenn der Blick damit nicht das traditionelle Rechtssubjekt fokussiert, sondern eben dieses Subjekt in Verhältnisse einordnet. Das begreift *Sußner* als mögliche „Störung der Erzählung“. In ihr

müsse allerdings Intersektionalität anders verhandelt werden als üblich, um insbesondere keine Konkurrenzlogiken der Subalternen zu befördern, die einige aktuellere politische Kontroversen kennzeichnen. Zwingend sei, Kategorien nicht auf Differenz, sondern auf soziale Verhältnisse zu beziehen. *Sußner* versucht so, den Blick für ein anders gedachtes Subjekt zu schärfen, was auch veränderte Konzepte von Autonomie und Selbstbestimmung, zudem insbesondere einen geänderten Blick auf Solidarität nach sich ziehen müsste.

### C. Gelingende Interdisziplinarität?

Ein Sammelband und die ihm zugrundeliegende Tagung tragen immer das Risiko in sich, zwar im Einzelnen interessante Beiträge zugänglich zu machen, aber doch keine Debatte zu führen. Dieses Risiko, zwar zueinander zu sprechen, aber doch nicht miteinander, ist bei multidisziplinärer Zusammensetzung besonders hoch, aber auch schon gegeben, wo die unterschiedlichen Fächer der Rechtswissenschaft miteinander ins Gespräch kommen sollen. Die Herausforderungen, die auch mit dem hier unternommenen Versuch einher gehen, eine allgemeine, disziplinär niemandem „gehörende“ Frage – nach Autonomie, nach Selbstbestimmung – zu stellen und aus unterschiedlichen Perspektiven beantworten zu lassen, ist daher groß. Das sprechen mehrere Beiträge dieses Bandes auch ausdrücklich an, wie *Völmann* oder *Mangold*. Übergreifend reflektiert *Ute Gerhard* – und damit zugleich auch vom Beginn her –, wie Interdisziplinarität gelingen kann. Sie zeigt, dass Geschlechterforschung im Recht notwendigerweise interdisziplinär ist. Die Anfänge liegen in den ersten Schritten einer Frauenbewegung, die sich intensiv mit Recht als Teil des Patriarchats und zugleich Werkzeug der Emanzipation befasste. *Gerhards* Überlegungen offenbaren, dass es sehr viele „produktive Berührungspunkte zwischen der Rechtswissenschaft und verschiedenen anderen Disziplinen“ gab und gibt. Dazu gehören Soziologie, Geschichte und politische Theorie. Insgesamt ist, so *Gerhard*, „Autonomie im Sinne von Freiheit, Selbstbestimmung und Emanzipation die Problematik, um die alle Geschlechterforschung im Recht kreist“, die selbst wiederum nicht der Rechtswissenschaft und erst recht nicht der dogmatischen Arbeit vorbehalten ist, ohne sie aber auch unvollständig bleiben würde. Dieser Rück- und Ausblick ist allerdings ausdrücklich eine Zwischenbilanz, denn das Gespräch um die Grundlagen

normativer Ordnungen auch aus feministischer Perspektive sollte auch unseres Erachtens fortgesetzt werden.

